



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 - OE/19.1994
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai 1994

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2288	Datum
-	SR-4411	Dr Farny	FAX	2230	26.04.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die
Bundesabgabenordnung, das Gerichtsge-
bührengesetz und das Gerichtliche Einbrin-
gungsgesetz 1962 geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iA

Dr Otto Farny

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>■ DW</i>	2288	<i>Datum</i>
GZ 140403/1-IV/14/94	SR/Dr.F/Bi/44	Dr. Farny	FAX	2230	21.04.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundes-
abgabenordnung, das Gerichtsgebührengesetz
und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962
geändert werden

Verzögerungen in der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen haben dazu geführt, daß manchmal wesentliche wirtschaftliche Interessen der an einem Grunderwerbsvorgang beteiligten Personen verletzt wurden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zweifellos geeignet, Mißstände, die sich aus einer Ablaufsverzögerung ergeben, zu beseitigen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich aus dem neuen System der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Gerichtsgebühren auch Gefahren ergeben können. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte hält folgende Vorkehrungen zum klaglosen Funktionieren der Selbstberechnungsvorgänge für notwendig:

- Es muß auch de facto klar sein, daß jeder Grundstückskäufer die freie Wahl hat, sich entweder eines befugten Parteienvertreters zu bedienen oder selbst die Abgabenerklärung einbringen zu können. Dieses Wahlrecht würde de facto eingeschränkt werden, wenn es durch Personalreduktionen in den betroffenen Abteilungen der Finanzämter zu erheblichen Wartezeiten bei Erledigung der Anträge auf Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen käme.
- Die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Steuerpflichtigen müssen auch im Falle der Selbstberechnung uneingeschränkt gegeben sein. Es muß möglich sein, daß der Steuerpflichtige jederzeit vom Finanzamt eine bescheidmäßige Erledigung verlangen kann. Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, daß § 201 BAO dafür eine taugliche Grundlage ist.

- ♦ Da einzelne Bemessungsvorgänge äußerst kompliziert sein können, sollten die Parteienvertreter verpflichtet werden, den Parteien eine schriftliche Ausfertigung der wesentlichen Berechnungsvorgänge zu übergeben.
- ♦ In den berufsrechtlichen Vorschriften der Parteienvertreter sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß für die Selbstberechnung der Abgaben keine eigene Tarifpost und auch kein Zeithonorar in Ansatz gebracht werden darf. Es sollte nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit zur Selbstberechnung ohnedies den rechtsberatenden Berufen zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten erschließt.
- ♦ Es muß bedacht werden, daß bei Grunderwerbsvorgängen zum Teil sehr komplizierte Rechtsfragen (zB: Bauherrenmodelle) und komplexe Bewertungsfragen zu lösen sind. Da insbesondere Rechtsanwälte unter Konkurrenzdruck stehen, könnten einzelne den Ruf besonders steuerschonender Selbstberechnung erlangen. Um derartige Bedenken gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte von Anfang an eine intensive Kontrolle der Erfassungsbücher erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kannbestimmung des § 11 Abs 2 Grunderwerbsteuergesetz in eine Mußbestimmung verwandelt werden.

Gelingt es, die oben genannten Probleme zu lösen, dann stellt der vorliegende Gesetzesentwurf einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar.

Der Präsident:

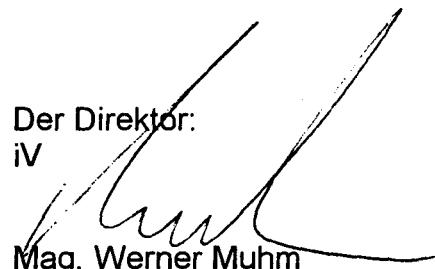


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

iV


Mag. Werner Muhm